

Der monatliche Bruttolohn, der als Grundlage für die Festlegung des in Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Pauschalbetrags dient, darf den in Artikel 39 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle erwähnten Betrag der Entlohnung, der durch zwölf geteilt wird, nicht überschreiten."

4. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "und ordnet ihre Unterlassung innerhalb der von ihm festgelegten Frist an" durch die Wörter "und weist den Täter an, sie innerhalb der von ihm festgelegten Frist zu unterlassen," ersetzt.

5. In § 2 wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Die in Absatz 1 erwähnte Klage wird durch einen kontradiktorischen Antrag eingereicht und wie im Eilverfahren untersucht."

6. In § 2 wird Absatz 4 aufgehoben.

7. In § 3 Absatz 1 und 2 werden das Wort "vorläufige" und das Wort "vorläufigen" aufgehoben.

8. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "des vorliegenden Kapitels" durch die Wörter "des vorliegenden Abschnitts" ersetzt.

9. In § 3 wird Absatz 2 durch folgenden Satz ergänzt:

"Diese Maßnahmen können vorläufig sein."

10. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"Die Klage in Bezug auf diese Maßnahmen unterliegt denselben Verfahrensregeln wie den in § 2 Absatz 2 bis 4 erwähnten Regeln."

**Art. 3** - Artikel 32*duodécies* Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juni 2002 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. Januar 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. [Abänderung des französischen Textes]

2. Die Wörter "vorliegendes Kapitel" werden durch die Wörter "vorliegender Abschnitt" ersetzt.

3. Die Wörter "des vorliegenden Kapitels" werden durch die Wörter "des vorliegenden Abschnitts" ersetzt.

4. In Nr. 4 werden die Wörter "die im Gesetz vom 27. Juni 1921 zur Verleihung der Rechtspersönlichkeit an Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und an gemeinnützige Einrichtungen erwähnten gemeinnützigen Einrichtungen und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht" durch die Wörter "die im Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen erwähnten Stiftungen und Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht" ersetzt.

**Art. 4** - In Artikel 79 § 3 desselben Gesetzes werden die Wörter "die in § 1 erwähnten Klagen" durch die Wörter "die in § 2 erwähnten Klagen" ersetzt.

#### KAPITEL 3 — Abänderungen des Gerichtsgesetzbuches

**Art. 5 - 6** - [Abänderungsbestimmungen]

#### KAPITEL 4 — Übergangsbestimmung

**Art. 7** - Der in Artikel 32*décies* § 1/1 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit erwähnte Pauschalbetrag findet Anwendung auf Taten, die nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begangen werden, und auf Situationen der Gewalt oder der moralischen oder sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes begonnen haben und danach andauern.

#### KAPITEL 5 — Schlussbestimmung

**Art. 8** - Vorliegendes Gesetz tritt am selben Tag in Kraft wie das Gesetz vom 28. Februar 2014 zur Ergänzung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit in Bezug auf die Verhütung psychosozialer Risiken am Arbeitsplatz, darunter insbesondere Gewalt und moralische oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Gegeben zu Brüssel, den 28. März 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST MOBILITEIT EN VERVOER

[C - 2014/14602]

9 JANUARI 2013. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot aanwijzing van de overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen ter uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 januari 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot aanwijzing van de overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen ter uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 31 januari 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Vertaaldienst van de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer in Brussel.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL MOBILITE ET TRANSPORTS

[C - 2014/14602]

9 JANVIER 2013. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 30 septembre 2005 désignant les infractions par degré aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 janvier 2013 modifiant l'arrêté royal du 30 septembre 2005 désignant les infractions par degré aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 31 janvier 2013).

Cette traduction a été établie par le Service de traduction du Service public fédéral Mobilité et Transports à Bruxelles.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

[C – 2014/14602]

## 9. JANUAR 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. Januar 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen.

Diese Übersetzung ist vom Übersetzungsdienst des Föderalen Öffentlichen Dienstes Mobilität und Transportwesen in Brüssel erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

## 9. JANUAR 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 29 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 20. Juli 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, bekräftigt durch die Gesetze vom 21. Dezember 2006 und 18. Mai 2008;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen;

Aufgrund der Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 12. und 13. Juli 2012;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 18. Juli 2012;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 51.953/2/V des Staatsrates vom 10. September 2012, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der vorherigen Untersuchung hinsichtlich der Notwendigkeit der Durchführung einer Nachhaltigkeitsprüfung mit der Schlussfolgerung, dass keine Nachhaltigkeitsprüfung erforderlich ist;

Auf Vorschlag der Ministerin des Innern, der Ministerin der Justiz und des Staatssekretärs für Mobilität und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 29. Januar 2007 und 7. April 2007, wird 22./1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

22./1 Führer und Fahrgäste von im Straßenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.	35.1.1 Absatz 1
Führer und Fahrgast von im Straßenverkehr eingesetzten Motorfahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.	35.1.1 Absatz 6 erster Satz
Der Sicherheitsgurt muss so benutzt werden, dass seine Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.	35.1.3
Die Anzahl Insassen eines Kraftfahrzeugs darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, und der Plätze, die nicht damit ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.	44.1 Absatz 3
Die mit einem Sicherheitsgurt ausgestatteten Plätze müssen vorrangig eingenommen werden.	44.1 Absatz 4

**Art. 2** - In Artikel 3 desselben Erlasses abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Dezember 2006 und 7. April 2007 werden 20./1, 33./1 und 49. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

20./1 In am Straßenverkehr teilnehmenden Kraftfahrzeugen, müssen Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteinrichtung befördert werden.	35.1.1 Absatz 2
Auf Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 3 Jahren befördert werden. Auf den vorderen Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden.	35.1.1 Absatz 3
In Taxis, die nicht mit einer Kinderrückhalteinrichtung ausgestattet sind, müssen Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm auf einem Rücksitz im Fahrzeug befördert werden.	35.1.1 Absatz 4 zweiter Satz

Kinder unter 18 Jahren dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Fahrgastsitz nicht in einer nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in zufrieden stellender Weise automatisch selbst ab.	35.1.1 Absatz 5
In im Straßenverkehr eingesetzten Motorfahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, müssen Kinder unter 3 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden. Kinder ab 3 Jahren und unter 8 Jahren müssen in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden oder den Sicherheitsgurt anlegen.	35.1.1 Absatz 6
Auf einem zweirädrigen Kleinkraftrad oder einem Motorrad mit einem Hubraum von maximal 125 cm <sup>3</sup> müssen Kinder ab 3 Jahren und unter 8 Jahren in einer ihnen angepassten Kinderrückhalteeinrichtung transportiert werden.	35.1.1 Absatz 7
Kinder unter drei Jahren dürfen nicht auf einem zweirädrigen Kleinkraftrad oder einem Motorrad transportiert werden; Kinder ab 3 Jahren und unter 8 Jahren dürfen nicht auf einem Motorrad mit einem Hubraum von mehr als 125 cm <sup>3</sup> transportiert werden.	35.1.1 Absatz 8
Kinder unter acht Jahren dürfen in einer für sie geeigneten im Beiwagen eines Motorrads angebrachten Kinderrückhalteeinrichtung transportiert werden.	35.1.1 Absatz 9
In für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen darf, wenn es nach Installierung von zwei Kinderrückhalteeinrichtungen nicht möglich ist, noch eine dritte Kinderrückhalteeinrichtung zu installieren, und wenn diese Einrichtungen in Gebrauch sind, auf den Rücksitzen des Fahrzeugs ein drittes Kind ab 3 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn es den Sicherheitsgurt anlegt.	35.1.2 Absatz 1
Bei einer gelegentlichen Beförderung über eine kurze Entfernung in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, in denen keine oder nicht genügend Kinderrückhalteeinrichtungen vorhanden sind, dürfen auf den Rücksitzen des Fahrzeugs Kinder ab drei Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt anlegen. Dies gilt nicht für Kinder, von denen ein Elternteil das Fahrzeug steuert.	35.1.2 Absatz 2
Die Kinderrückhalteeinrichtungen müssen so benutzt werden, dass ihre Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.	35.1.3
33./1 Die Anzahl Insassen jünger als 18 Jahre mit einer Körpergröße unter 135 cm eines Kraftfahrzeugs darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt oder mit einer amtlich zugelassenen Kinderrückhalteeinrichtung ausgestattet sind, und der Plätze, die nicht damit ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.	44.1 Absatz 3
Die mit Kinderrückhalteeinrichtungen ausgestatteten Plätze müssen vorrangig von Insassen jünger als 18 Jahre mit einer Körpergröße unter 135 cm eingenommen werden.	44.1 Absatz 4
49. Es ist verboten Kinderrückhalteeinrichtungen zu benutzen, die nicht den ab 1. September 2006 anwendbaren Normen entsprechen.	85.3 Absatz 1

“

**Art. 3** - Der vorliegende Erlass tritt am 1. März 2013 in Kraft.

**Art. 4** - Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Justiz gehört und der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehr gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Januar 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität

M. WATHELET